

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Kommunale Entsorgungsanstalt Nord-Niedersachsen, Osterholz-Scharmbeck)**

Bek. d. GAA Lüneburg v. 08.05.2024 – 4.1-CUX911009114/LG 22-049 –

Die Kommunale Entsorgungsanstalt Nord-Niedersachsen (KENN), Siemensstraße 4 b, 27711 Osterholz-Scharmbeck, hat am 31.07.2023 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bioabfallvergärungs- und Kompostierungsanlage am geplanten Anlagenstandort in 27711 Osterholz-Scharmbeck, Siemensstraße 4 b, Gemarkung Pennigbüttel, beantragt.

Die beantragte Bioabfallvergärungs- und Kompostieranlage bestehend aus einer Anlage zur Herstellung von Kompost (Durchsatzkapazität: 165 t/d) einer Trockenfermentation (Durchsatzkapazität: 185 t/d), Gasaufbereitung (Verarbeitungskapazität: 3 600 000 Nm³/a), Gaslagerung (Gesamtlagerkapazität: 3 500 m³), Nachkompostierung, Kompostaufbereitung (Durchsatzkapazität: 250 t/d) und einer Lagerung von Bioabfall, Grünabfall und Kompost (Gesamtlagerkapazität: 1 567 t) soll am Standort des Entsorgungszentrums Pennigbüttel realisiert werden. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sollen dabei auch bereits am geplanten Anlagenstandort befindliche Bauten, insbesondere eine stillgelegte Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (kurz: MBA), umgebaut werden. Es werden insbesondere folgende Errichtungsmaßnahmen erforderlich:

- Demontage der kompletten Bestandstechnik der stillgelegten MBA,
- Abbruch von Containerverladehalle, Biofilter, Lagerhalle für Kompost und Erdenmischungen, Bestandsleitungen und Schächten, Sickerwasserentwässerung und Asphalt der vorhandenen Grünabfallfläche,
- Rückbau des vorhandenen Löschwasserteichs und des Versickerungsbeckens,
- Neubau einer Anlieferhalle zur Annahme und Zwischenlagerung des Bioabfalls sowie von Gärrest, Siebüberlauf und zerkleinertem Grünabfall,
- Neubau einer Vergärungsanlage mit voraussichtlich 9 Fermentertunneln einschließlich Logistiktunnel, Technikgang sowie Lagerbehältern für Biogas, Perkolat und CO₂,
- Neubau einer Biogasaufbereitungsanlage für das erzeugte Biogas,
- Ertüchtigung von 10 vorhandenen Rottetunneln zur Gärrestkompostierung durch Einbau neuer Belüftungsböden (Spigotböden), dem Neubau von Entwässerungsleitungen und von Schächten für die Sickerwassererfassung,
- Neubau einer Lüftungstechnik für die Gärrestkompostierung auf den vorhanden Rottetunneln, in den Hallen (Abluft erfassung) und bis zur sowie im Bereich der Abluftreinigungsanlage. Anbindung der Abluftleitung der Annahmehalle für Hausmüll an die Abluftreinigungsanlage,
- Errichtung eines gekapselten Biofilters (2-teilig) mit Abluftkamin, zwei vorgeschalteten Abluftwäschen mit Schwefelsäurezudosierung, eines Lagerbehälters für Schwefelsäure und eines Lagerbehälters für Abschlämmwasser (Ammoniumsulfatlösung ASL) aus den Wäschen,
- Errichtung einer Aufbereitungstechnik zur Abtrennung des Kompostes,
- Ertüchtigung einer vorhandenen Bauschutthalle zu einer Kompostlagerhalle,
- Neubau von vier an die Dachentwässerung angeschlossenen, unterirdisch verbauten Löschwasserbehältern, einer nachgeschalteten Versickerungsanlage für das Überschussregenwasser sowie der notwendigen Einläufe und Leitungen zur Erfassung und Ableitung von Regenwasser der asphaltierten Freiflächen.
- Neubau einer Umfahrung der in die Neuanlage integrierten vorhandenen Rottehalle sowie Anpassung der vorhandenen u. a. mit Schaffung einer neuen Zufahrtsmöglichkeit einschließlich Waage über ein vorhandenes Tor.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.5.1 (G/E), 8.11.2.4 (V), 8.6.2.1 (G/E), 1.16 (V), 8.12.2 (V) und 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Antragstellerin hat die Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG beantragt, um bereits mit bestimmten Errichtungsmaßnahmen beginnen zu können. Über diesen Antrag hat die Genehmigungsbehörde bisher keine Entscheidung getroffen.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.06.2012 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nummer 8.4.1.1 (A), 1.11.1.1 (A) und 9.1.1.3 (S) der Anlage zum UVPG zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Das Ergebnis wurde gemäß § 5 UVPG am 22.04.2024 auf dem niedersächsischen UV-Portal bekannt gegeben. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbstständig angefochten werden kann.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Lüneburg als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Geruchsimmissionsprognose nach TA Luft 2021,
- Gutachten zu den Staub-, und Bioaerosolimmissionen sowie zu den NH3,- NOx-Immissionen und den Stickstoff- und Säureeinträgen in den umliegenden Schutzgebieten,
- Geräuschimmissionsprognose für die Betriebsphase der Anlage,
- Voruntersuchung zu Geräuschen durch anlagenbezogenen Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen,
- Sicherheitstechnische Vorprüfung der Genehmigungsantragsunterlagen,
- Explosionsschutzkonzept,
- Abfallannahmekatalog,
- Beschreibungen wasserrelevanter Vorgänge,
- Entwässerungsplan,
- Gutachterliche Stellungnahme betreffend die Konformität zur AwSV,
- Brandschutzkonzept,
- Baugrunduntersuchung,
- Eingriffs-Ausgleichs-Betrachtung zum Bauvorhaben,
- Gutachterliche Stellungnahme zur Vorprüfung nach dem UVPG,
- Ausgangszustandsbericht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen in der Zeit **vom 15.05. bis einschließlich 14.06.2024** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.132, während der Dienststunden,
 - montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
 - freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr;
- Stadt Osterholz-Scharmbeck, Rathausstraße 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck, 2. OG im Flur des Sachgebietes Bauverwaltung,
 - montags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
 - dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
 - mittwochs und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Außerdem ist diese Bek. **ab dem 08.05.2024** und die Antragsunterlagen **vom 15.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024** auch auf der Internetseite der Gewerbeaufsichtsverwaltung Niedersachsen unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg – Celle – Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 15.05.2024 und endet mit Ablauf des 15.07.2024 schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Dienstag, den 06.08.2024, ab 10.00 Uhr,

Siemensstraße 4 b,

27711 Osterholz-Scharmbeck,

erörtert.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzt.